

§ 35b RGV

RGV - Reisegebührenvorschrift 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1)Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 Z 2 gebührt auch

1. a)für ein Kind, für das zwar keine in § 2 Abs. 6 Z 2 genannte Beihilfe mehr bezogen wird, die Beamte oder der Beamte jedoch anlässlich der Übersiedlung an den bisherigen ausländischen Dienst- und Wohnort für dieses Kind Reisekostenersatz erhalten hat und es an den neuen Dienst- und Wohnort der Beamte oder des Beamten mitübersiedelt;
 2. b)für den Ehegatten, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, mit dem die Beamte oder der Beamte erst nach der Versetzung an den ausländischen Dienst- und Wohnort die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wenn die betreffende Person in den Haushalt der Beamte oder des Beamten am ausländischen Dienst- und Wohnort nachübersiedelt.
2. (2)Der Zuschuß zum Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 2 ist von der Reisezulage für das Land zu bemessen, in dem der künftige Dienstort des Beamten liegt.
3. (3)Der Ersatz der in § 25a Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt auch für Personen, für die die Beamte oder der Beamte im Rahmen der Auslandsversetzung Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at